

Vermögensauseinandersetzung, Gesamtschuldnerausgleich und –gläubigerschaft u.a.

BGH: Verpflichtung zur Stromzahlung auch nach Auszug aus der Ehwohnung

Im Rahmen eines Bedarfsdeckungsgeschäftes nach § 1357 Abs. 1 BGB ist der eine Ehegatte wirksam begründet mitverpflichtet. Diese Mitverpflichtung aus einem von dem anderen Ehegatten vor der Trennung abgeschlossenen Energielieferungsvertrag für die Ehwohnung endet nicht ohne weiteres schon mit der Trennung oder mit dem Auszug des mitverpflichteten Ehegatten aus der Ehwohnung; dies gilt auch für die nach Trennung oder Auszug verbrauchte Energie.

Wird die Revision durch das Berufungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen und ergeben sich tatsächlich keine entscheidungserheblichen Rechtsfragen, die einer Klärung durch höchstichterliche Entscheidung bedürfen, kommt es für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe allein auf die Erfolgsaussichten in der Sache an. Az XII ZR 159/12, [Beschluss](#) vom 24.4.2013

BGH: Geschäftsgrundlage einer Schenkung des Ehegatten bei Trennung

Geschäftsgrundlage einer im Zuge der Trennung erfolgten Zuwendung (hier: Schenkung) unter Ehegatten kann auch die leibliche Abstammung eines Kindes vom Ehemann sein. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Zuwendung des Ehemanns auch dazu bestimmt war, entweder unmittelbar oder mittelbar den Unterhaltsbedarf des Kindes zu befriedigen.

Wenn die Ehefrau verschweigt, dass der Ehemann möglicherweise nicht der Vater des Kindes ist, kann dies eine Anfechtung der Zuwendung wegen arglistiger Täuschung begründen. (im Anschluss an das Senatsurteil vom 15. Februar 2012 - [XII ZR 137/09](#) - FamRZ 2012, 779). ZR XII ZR 47/09, [Urteil](#) vom 27.6.2012

BGH: Ersteigerung des gemeinsamen Grundstücks durch einen der Ehegatten

Ersteigert ein Ehegatte das bis dahin gemeinsame Grundstück der Ehegatten, so kann der weichende Ehegatte nicht verlangen, dass ihm der andere den hälftigen Betrag einer Grundschuld zahlt, die in das geringste Gebot fällt, nicht mehr valutiert ist und welche die Ehegatten einem Kreditinstitut zur Sicherung eines gemeinsam aufgenommenen Darlehens eingeräumt hatten. Der weichende Ehegatte ist vielmehr darauf beschränkt, vom Ersteher die Mitwirkung bei der ("Rück-")Übertragung und Teilung der Grundschuld zu verlangen und sodann aus der ihm gebührenden Teilgrundschuld die Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu begehren. Auch § 242 BGB eröffnet dem weichenden Ehegatten grundsätzlich keinen weitergehenden Zugriff auf das Vermögen des Erstehers (Fortführung des Senatsurteils vom 13. Januar 1993 - XII ZR 212/90 - FamRZ 1993, 676, 681; Abgrenzung zum Senatsurteil vom 29. November 1995 - XII ZR 140/94 - BGHR BGB § 752 Auseinandersetzung. Az XII ZR 11/08, [Urteil](#) vom 20.10.2010

OLG Hamm: Kein rechtlicher Anspruch auf Umgang mit dem Familienhund

Einem getrennt lebenden Ehegatten steht kein rechtlicher Anspruch auf ein Umgangsrecht mit dem früheren gemeinsamen Hund zu, der bei dem anderen Ehegatten lebt. Der während der Ehezeit angeschaffte Hund blieb nach der Trennung der Parteien vereinbarungsgemäß bei dem Ehemann. Die Ehefrau wollte das ändern und an zwei Tagen wöchentlich für jeweils einige Stunden ein Umgangsrecht mit dem Hund gerichtlich durchsetzen. Dafür beehrte sie die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe, allerdings ohne Erfolg. Az II-10 WF 240/10, [Beschluss](#) vom 25.11.2010

BGH: Anspruch auf Information über finanzielle Verhältnisse

Die Ehegatten sind zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Daraus folgt ihr wechselseitiger Anspruch, sich über die finanziellen Verhältnisse zu informieren, die für die Höhe des Familienunterhalts maßgeblich sind. Geschuldet wird die Erteilung von Auskunft in einer Weise, wie sie zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs erforderlich ist. Die Vorlage von Belegen kann nicht verlangt werden. Az XII ZR 124/08, Urteil vom 2. Juni 2010

OLG Koblenz: Offenbarung der Vermögensverhältnisse

Ein getrennt lebender Ehegatte, der Verfahrenskostenhilfe für ein familienrechtliches Verfahren gegen den anderen Ehegatten beantragt, muss hinnehmen, dass das Familiengericht seine Angaben zu Einkommen und Vermögen dem anderen Ehegatten zur Überprüfung zusendet, selbst wenn es in dem beantragten familiengerichtlichen Verfahren nicht um unterhaltsrechtliche Auskunftsansprüche geht. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Az 7 WF 872/10, Beschluss vom 4.11.2010

BGH: Ausgleichspflicht des Ehegatten für Darlehen

Eine Ehegattin hat von ihren Eltern ein Darlehen allein aufgenommen, das zur Finanzierung der mit dem Ehepartner gemeinsam erworbenen Eigentumswohnung diente. Bei der Frage, ob eine Ausgleichspflicht besteht, sind die Vorstellungen der Parteien über einen Ausgleich im Innenverhältnis maßgeblich. Bei der Bemessung der Ausgleichspflicht ist zu berücksichtigen, in welcher Höhe das Darlehen zur Finanzierung der Eigentumswohnung eingesetzt worden ist, und zum anderen, ab wann dem Ehegatten eine Nutzungsentschädigung für die Wohnung zuerkannt wurde. Az XII ZR 104/08, Urteil vom 21.7. 2010

BGH: Erlösüberschuss aus der Teilungsversteigerung

Wenn aus der Teilungsversteigerung eines Grundstückes der Erlösüberschuss verteilt wird, muss die unterschiedliche Belastung der Miteigentumsanteile berücksichtigt werden. Der Erlösüberschuss ist auf die einzelnen Miteigentumsanteile nach dem Verhältnis der Werte zu verteilen; ihm wird zuvor der Betrag der Rechte, welche nach § 91 ZVG nicht erlöschen, hinzugerechnet. Der Betrag der Rechte, die an diesem Grundstücksanteil bestehen bleiben, werden auf den Anteil am Erlös, der einem Grundstücksanteil zufällt, angerechnet.

Wenn eine Forderung, für die eine Gesamthypothek an den Miteigentumsanteilen bestellt ist, erlischt, weil ein Miteigentümer die Leistungen erbringt, die im Innenverhältnis ersatzlos erfolgen, dann erwirbt der Leistende in Höhe der Tilgungen eine Eigentümergrundschuld, die allein auf seinem Miteigentumsanteil lastet. Die Hypothek auf dem Anteil des anderen Miteigentümers erlischt. In einem solchen Fall muss bei der Teilungsversteigerung der Betrag im geringsten Gebot berücksichtigt werden, der zur Ausgleichung unterschiedlicher Belastungen der Anteile erforderlich ist (§ 182 Abs. 2 ZVG). Wenn dies nicht geschieht, kann die unterschiedliche Belastung noch in dem Rechtsstreit um die Verteilung des Erlöses ausgeglichen werden.

Az XII ZR 124/06, Urteil vom 16.12.2009

OLG Stuttgart: Freistellungsansprüche und Unterhalt

Es geht um die Freistellungsansprüche eines Ehegatten hinsichtlich eines Darlehens, das gemeinsam für eine Eigentumswohnung aufgenommen wurde. Sind in der Unterhaltsberechnung nur die monatlichen Zinszahlungen berücksichtigt, ist darin keine anderweitige Bestimmung i.S.d. § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB in Bezug auf das Darlehenskapital zu sehen. Zwar kann sich aus der Berücksichtigung von Darlehensraten im Rahmen der Unterhaltsberechnung eine anderweitige Bestimmung in diesem Sinne ergeben. Jedoch muss im konkreten Fall deren Inhalt und Reichweite geprüft werden. Az 15 WF 4/10, Beschluss vom 21.1.2010
